

Ltd. KVD Ganseuer nahm Bezug auf die mit der Nachsendung am 03.11.2011 übersandte Verwaltungsvorlage sowie die heutige Tischvorlage. Im Zuge eines Termins beim Landkreistag NRW am heutigen Morgen habe man sich mit allen klagewilligen Städten und Kreisen noch einmal abgestimmt. Es habe sich herausgestellt, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen den 1. Aspekt (neue Anlage zum AG-SGB II NRW) keine Aussicht auf Erfolg verspreche. Dies sei auch von der Mehrheit so akzeptiert worden. Lediglich die Städte Düsseldorf und Essen hätten sich vorbehalten, hiergegen von sich aus eventuell noch Verfassungsbeschwerde einzureichen.

Einvernehmen habe dagegen im Hinblick auf den 2. Aspekt (Rückforderung für die Jahre 2007 – 2009) bestanden, da hier große Erfolgsaussichten für eine Verfassungsbeschwerde gesehen würden. Insoweit sei man übereingekommen, hierzu in der Gesamtheit aller klagewilligen Städte und Kreise Verfassungsbeschwerde einzureichen.

Abg. Dr. Lamberty wollte wissen, was voraussichtlich an Prozesskosten auf den Kreis zukomme.

Ltd. KVD Ganseuer teilte mit, es handele sich um einen Kreis von ca. 20 Beschwerdeführern. Insgesamt werde mit Kosten in Höhe von etwa 250.000 € bis 300.000 € gerechnet, wobei die Vorbereitung im Rahmen der bereits erarbeiteten finanzwissenschaftlichen und Rechtsgutachten den wesentlichen Kostenblock bereits ausmache. Für die Verfassungsbeschwerde an sich werde nunmehr lediglich noch von Kosten in Höhe von ca. 4.000 € bis 5.000 € je Klageberechtigtem gerechnet. Er gehe davon aus, dass auf den Kreis voraussichtlich ca. 15.000 € bis 17.500 € an Gesamtkosten zukommen.